

**Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule
Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 06. Dezember 2012**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW 2013, S.: 18

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S 67), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 12. November 2012 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 6. November 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Fassung vom 11. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.H. 2010, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
2. § 8 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
 - (5) Die Gesamtpunktzahl ist mit 0 Punkten, „nicht geeignet“ festzustellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber
 1. versucht, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat)
oder
 2. ohne den unverzüglich zu erbringenden Nachweis eines wichtigen Grundes, über deren Anerkennung der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet, der Eignungsprüfung fernbleibt oder die begonnene Eignungsprüfung abbricht.
 3. Hat die Kandidatin oder der Kandidat sich die Zulassung zur Eignungsprüfung durch eine Fristverlängerung durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit 0 Punkten, „nicht geeignet“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor. Zu Beginn der Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.
3. Anlage zu § 1 Abs. 2 der Eignungsprüfungssatzung
 - a. In der Überschrift wird „zur“ durch „zu“ ersetzt.
 - b. Unter Ziffer 1.2 wird gestrichen:
„Die Eignungsprüfung besteht aus einem Kolloquium:
 - a) Nachweis überdurchschnittlicher künstlerischer Kompetenzen durch eine Präsentation
 - b) Nachweis überdurchschnittlicher musikwissenschaftlicher Kompetenzen durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung
 - c) Kenntnisse grundlegender musikdidaktischer Konzeptionen nach 1945
 - d) Kenntnisse des aktuellen Fachdiskurses
 - e) Ermittlung der Verbalisierungs- und Reflektionsfähigkeit im Kontext musikpädagogischer und berufsfeldbezogener Fragestellungen.“

c. Nach dem ersten Absatz wird eingefügt:

„Die Anforderungen im Masterstudiengang Musik Vermitteln (Master of Education) setzen ein überdurchschnittliches Maß an berufsfeldbezogenen Kompetenzen voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen die Fähigkeit zur Vermittlung von Musik an öffentlichen Schulen erkennen lassen.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem dreißigminütigen Kolloquium mit folgenden Teilen

- a) Einer interdisziplinären Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen
- b) Schulpraktisches Klavierspiel
- c) Gespräch

bei dem die Bewerberinnen und Bewerber überdurchschnittliche künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen sowie Verbalisierungs- und Reflektionsfähigkeit bezüglich musikdidaktischer Fragestellungen nachweisen sollen.

Der künstlerische Beitrag der Präsentation kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen. Weiterhin ist es möglich, Beiträge aus dem „Schulpraktischen Instrumentalspiel“ (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) in diesen Prüfungsteil zu integrieren.

Für den Prüfungsteil „Schulpraktisches Klavierspiel“ hat der Bewerber/die Bewerberin zwei Songs oder Lieder aus unterschiedlichen Stilbereichen vorzubereiten. Im Vortrag sollen pianistische und gesangliche Darbietungen miteinander kombiniert werden. Ein weiteres Element des Prüfungsteils ist das Vomblatt-Spiel. Hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen.

Das Gespräch beinhaltet Fragen zu den Prüfungsteilen a) und b) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung.

Beispiel für eine interdisziplinäre Präsentation:

Darbietung eines kurzen Instrumentalstückes, dessen musikhistorische Hintergründe didaktisch aufgearbeitet der Prüfungskommission erläutert werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 06. Dezember 2012

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck